

# Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union in Bezug auf Aquakultur und Wassertiere

## Merkblatt II

Seit dem 21. April 2021 gilt ein neues EU-Tiergesundheitsrecht, dass für Landtiere, **Wassertiere** und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung regelt. Mit in Kraft treten der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt, Animal Health Law = **AHL**) und den dazugehörigen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten wurden eine Vielzahl Verordnungen und Richtlinien der EU aufgehoben, darunter auch die [Aquakulturrichtlinie 2006/88/EG](#).

Der AHL ist in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes, übergeordnetes Recht. Das Tiergesundheitsgesetz und die auf dessen Grundlage erlassene Fischseuchenverordnung ([FischSeuchV](#)) werden insoweit überlagert (s. auch allgemeines Merkblatt zum AHL).

### Begriffsbestimmungen

**Wassertiere:** Neben **Fischen** auch **wasserbewohnende Krebs- und Weichtiere**.

**Aquakultur:** Die Haltung von Wassertieren, mit Ausnahme der vorübergehenden Haltung (ohne Fütterung = Hälterung) von zur Schlachtung/ zum menschlichen Verzehr bestimmten gefangenen wildlebenden Wassertieren

**Betrieb:** Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur, jede Umgebung, jeder Ort, an dem vorübergehend oder dauerhaft Wassertiere gehalten werden, ausgenommen

- Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden
- Tierarztpraxen oder Tierkliniken

**Heimtier:** Wassertiere, die zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten werden (Gartenteich)

### Gelistete Seuchen/ Gesundheitsstatus

- Seuchen der Kategorie **A+D+E**: Epizootische Hämatopoetische Nekrose der Fische (**EHN**), Infektionen mit *Perkinsus marinus* und *Microcytos mackini*, Taura-Syndrom und Yellowhead Disease der Krebstiere
- Seuchen der Kategorie **C+D+E**: Virale Hämorrhagische Septikämie der Forellen (**VHS**), Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (**IHN**) und Infektiöse Anämie der Lachse (**ISA\***), Infektionen mit *Bonamia exitiosa*, *Bonamia ostreae* und *Marteilia refringens*, White Spot Disease (WSD)
- Seuche der Kategorie **E**: Koi-Herpesvirus (**KHV-I**)

(**A**-unmittelbare Tilgungsmaßnahmen, **B**-Bekämpfungspflicht, **C**-Tilgungsprogramme\*, **D**-Verhinderung des Eintrags in die EU, **E**-Überwachungspflicht)

\*Deutschland gilt nur in Bezug auf ISA als seuchenfrei.

# Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union in Bezug auf Aquakultur und Wassertiere

## Merkblatt II

Die Seuchenfreiheit in Bezug auf spezifische Fischseuchen kann für Mitgliedsstaaten, Zonen und auch Kompartimente weiterhin nach erfolgreichem Abschluss eines anerkannten Tilgungsprogrammes erklärt werden.

Mit dem Begriff „Freiwilliges Überwachungsprogramm für bestimmte Seuchen der Kategorie C“ wurde für Wassertiere ein zusätzlicher Gesundheitsstatus etabliert, der dem der Kategorie III (keine Infektion bekannt) der ehemaligen Aquakulturrichtlinie entspricht. Voraussetzung hierfür sind **risikobasierte Gesundheitsbesuche** (klinische Untersuchung inklusive Probennahme).

### Zulassung und Registrierung

Aquakulturbetriebe, die gemäß der FischSeuchV auf Grundlage der Aquakulturrichtlinie vor dem Geltungsbeginn des AHL registriert oder zugelassen (=genehmigt) wurden, gelten auch weiterhin als registriert und zugelassen („grandfather rights“).

Die Zulassung kann nur erteilt werden, wenn Biosicherheitspläne erstellt wurden und die risikobasierte Überwachung (Eigenkontrollen) durchgeführt werden.

### Risikobasierte Überwachung

Die risikobasierte Überwachung umfasst amtliche Kontrollen und Tiergesundheitsbesuche. Die letztgenannten Kontrollen können von Tierärzten oder von Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufen („Qualifizierte Dienste“) durchgeführt werden. Die Häufigkeit richtet sich nach dem individuellen Risiko für den Eintrag als auch die Verbreitung einer Fischseuche, das von dem Aquakulturbetrieb ausgeht.

### Verbringung, Eingang und Ausfuhr

Bei Wassertierbewegungen innerhalb der EU und bei Eingang in die EU aus Drittländern, sind der Gesundheitsstatus des Bestimmungs- und Herkunftsbetriebes und die zu verbringende Wassertierart entscheidend, ob und unter welchen Bedingungen eine Verbringung möglich ist.

Neu ist die mit dem AHL geschaffene Möglichkeit, dass die zuständige Behörde Verbringungen zwischen Zonen / Kompartimenten / Mitgliedstaaten genehmigen kann, wenn diese jeweils das gleiche Tilgungsprogramm durchführen. Der Verbringung zwischen Mitgliedsstaaten muss in diesem Fall von der zuständigen Behörde des Bestimmungsbetriebes zugestimmt werden.

**Die nationalen Rechtsvorschriften wurden mit Stand 1. August 2021 noch nicht an die neue EU-Gesetzgebung angepasst.**

# Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union in Bezug auf Aquakultur und Wassertiere

## Merkblatt II

Sollten offene Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Recht bestehen, so wenden Sie sich bitte, zum Zweck einer zeitnahen Klärung, an Ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt:

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/ueberwachung-vor-ort>